

## **EUCON – Mediatoren-Aufnahme – und Benennungsverfahren (EMAB)**

Stand 1. Juni 2013

### Präambel

Qualität, Professionalität und Seriosität der Mediatoren sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mediation. Gleiches gilt für die Objektivität und Transparenz des Mediatoren – Auswahlverfahrens. Die Interessen der Konfliktparteien sind hierfür alleiniger Maßstab. Ziel der EUCON ist es, den Konfliktparteien spezialisierte Mediatoren zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus will EUCON gleichzeitig einen qualifizierten Mediatoren - Nachwuchs fördern.

### **1. Aufnahme von Mediatoren in den EUCON-Mediatorenpool**

#### **1.1 Voraussetzungen für die Aufnahme**

1.1.1 Qualifikation entsprechend den Voraussetzungen für den EUCON Business Mediator:

- Erfolgreicher Abschluss einer Mediationsausbildung, die den Anforderungen an einen Zertifizierten Mediator gemäß § 5 II MedG genügt. Bis zum Erlass der Verordnung nach § 6 MedG genügt der Abschluss einer Mediationsausbildung gemäß Begründung zu § 6 des MedG(BT-Drucksache 17/8058 01. 12. 2011).
- Teilnahme an der Fortbildung zum Erwerb des speziellen Know-hows eines EUCON-Mediators (insbesondere Unterrichtung über die Wahl des geeigneten Konfliktbearbeitungsverfahrens, das EMP-Regelwerk, die Durchführung von Mediationsverfahren durch EUCON).
- Voraussetzung für die Beibehaltung des Titels ist der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Wirtschaftsmediation gemäß der nach § 6 des MedG noch zu erlassenden Verordnung. Bis dahin genügt eine zweitägige Fortbildung innerhalb von 2 Jahren.

1.1.2 Fünf Jahre Berufspraxis in der Wirtschaft oder in wirtschaftsberatender Tätigkeit.

1.1.3 Nachweis hinreichender Praxiserfahrung als Wirtschaftsmediator (generell durch schriftliche Fallbeschreibungen).

1.1.4 Verpflichtung zur Einhaltung des auch für EUCON gültigen European Code of Conduct for Mediators.

1.1.5 Verpflichtung zur Anwendung der EUCON - Verfahrensordnung bei von EUCON vermittelten Mediationsverfahren, soweit die Parteien nicht etwas anderes festlegen.

- 1.1.6 Zustimmung zur Einholung eines schriftlichen Feedbacks bei den Parteien durch EUCON nach Beendigung einer von EUCON vermittelten Mediation.
- 1.1.7 Bereitschaft zur Vorlage eines schriftlichen Abschlussberichtes an den Vorstand der EUCON, der sich zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet hat.
- 1.1.8 Bereitschaft, zu Aus- und Fortbildungszwecken der bei EUCON gelisteten Mediatoren diese als Hospitanten an Mediationen teilnehmen zu lassen und sich hierfür bei den Mediationsparteien einzusetzen.
- 1.1.9. Bereitschaft, die Mediationserfahrungen bei EUCON-internen Veranstaltungen einzubringen.
- 1.1.10 Hinterlegung und Aktualisierung eines Mediatorenprofils nach EUCON-Muster.
- 1.1.11 Zahlung einer Jahresgebühr von 150 EUR. Die Jahresgebühr entfällt bei EUCON-Mitgliedern.

## **1.2 Entscheidung über die Aufnahme in den Mediatorenpool**

- 1.2.1 Über die Aufnahme in den Mediatorenpool entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.
- 1.2.2 Über die Befreiung von den Voraussetzungen gemäß 1.1 in Sonderfällen entscheidet der Vorstand ebenfalls im Einvernehmen mit dem Beirat.
- 1.2.3. Der Beirat bestimmt ein Mitglied des Beirats, das für das in 2.1. und 2.2. vorgesehene Einvernehmen zuständig ist.

## **2. Nachwuchsmediatoren**

- 2.1 Zur Heranführung von ausgebildeten Mediatoren an den Aufnahmestandard des Mediatorenpools führt EUCON eine Liste von Nachwuchsmediatoren. Durch eine besondere Förderung in Form von Hospitanzen, Assistenzen und Fortbildung sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme in den EUCON-Mediatorenpool geschaffen werden.
- 2.2 Voraussetzung für die Listung als Nachwuchsmediator ist
  - Mitgliedschaft bei EUCON
  - Erfüllung der Voraussetzungen von 1.1.1
- 2.3 Die von EUCON benannten Mediatoren sind angehalten, Nachwuchsmediatoren zu Mediationen als Assistenten mitzunehmen. Die Nachwuchsmediatoren erhalten im Regelfall von den Parteien keine besondere Vergütung.
- 2.4 Nachwuchsmediatoren können in geeigneten Fällen als Mediator in Abstimmung mit den Parteien benannt werden.

### **3. Benennung von Mediatoren**

- 3.1 Die Auswahl der Mediatoren erfolgt durch ein im Turnus wechselndes Vorstandsmitglied mit Unterstützung durch die Geschäftsführung und im Einvernehmen mit dem Beirat. Den Vorschlag erhalten die übrigen Vorstandsmitgliedern vorab zur Kenntnis.
- 3.2 Bei jedem Mediatorenvorschlag darf nur jeweils ein Vorstandsmitglied zusammen mit mindestens zwei weiteren Mediatoren vorgeschlagen werden. Das für die Auswahl im konkreten Verfahren zuständige Vorstandsmitglied darf nicht vorgeschlagen werden.
- 3.3. EUCON stellt vor der Auswahl von Mediatoren deren Verfügbarkeit, Neutralität und die Erfüllung der von den Parteien vorgegebenen Kriterien sicher.
- 3.4. Soweit der Vorschlag Mediatoren enthält, die nicht im Mediatorenpool gelistet sind, muss das Auswahlgremium des Vorstands sicherstellen, dass diese Mediatoren die Voraussetzungen von 1.1.1 – 1.1.7 erfüllen.
- 3.5 Bei Patt im Ranking und gleicher Qualifikation wird vorrangig ein EUCON-Mitglied als Mediator bestellt.
- 3.6. In geeigneten Fällen können Nachwuchsmediatoren vorgeschlagen werden.

### **4. Verpflichtungen der EUCON**

- 4.1 EUCON sorgt für die Verfügbarkeit von Supervisoren für die Mediatoren.
- 4.2 EUCON fordert alle vorgeschlagenen Mediatoren zur Einbindung von Nachwuchsmediatoren auf.
- 4.3 EUCON führt regelmäßig Veranstaltungen für Mediatoren, Nachwuchsmediatoren und interessierte Mitglieder mit Berichten über praktische Mediationserfahrungen durch.